

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Weisendorf (BGS-EWS)
vom 20. November 2012**

Rechtsgrundlagen: Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	20.11.2012	28.11.2012	01.01.2013
1. Änderung § 10 Abs. 1	15.12.2015	23.12.2015	01.01.2016
2. Änderung § 10 Abs. 1	11.12.2018	19.12.2018	01.01.2019

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Weisendorf
(BGS/EWS)**

vom 20. November 2012

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Weisendorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Weisendorf erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 5,95 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 25,85 €. |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.
- (3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 5,06 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 21,97 €. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9**Gebührenerhebung**

Der Markt Weisendorf erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10**Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,28 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Markt Weisendorf zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zählerstand nach Aufforderung nicht fristgerecht gemeldet wird, oder
3. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der Grundstücksabflussbeiwert stellt den für das entsprechende Grundstück durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Es werden nur die Flächen berücksichtigt, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.
- (2) Der Grundstücksabflussbeiwert beträgt für:

Grundstückskategorie Stufe	Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	bebaute und befestigte Fläche (in % von/bis)
I	0,01	> 1 % bis ≤ 5 %
II	0,05	> 5 % bis ≤ 10 %
III	0,10	> 10 % bis ≤ 15 %
IV	0,15	> 15 % bis ≤ 25 %
V	0,25	> 25 % bis ≤ 35 %
VI	0,35	> 35 % bis ≤ 45 %
VII	0,45	> 45 % bis ≤ 55 %
VIII	0,55	> 55 % bis ≤ 70 %
IX	0,70	> 70 % bis ≤ 85 %
X	0,85	> 85 % bis ≤ 100 %

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus dem Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche gemäß vorstehender Übersicht, die Zuordnung erfolgt anhand einer qualifizierten Schätzung der bebauten und befestigten Flächen. Weichen die tatsächlichen, gebührenrelevanten Flächen von der Schätzung ab, kann ein Antrag auf Zuordnung in eine betreffende Grundstückskategorie gestellt werden.

- (3) Als bebaute und befestigte Fläche im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann. Der Flächensatz für diese Flächen kann entsprechend folgender Tabelle umgerechnet werden:

Flächentyp	Beispiel	Abflussfaktor
Vollständig versiegelt	Dachflächen, Asphalt, Beton o.ä.	0,9
Stark versiegelt	Pflaster, Platten, Verbundsteine o.ä.	0,7
Gründächer	Unabhängig der Stärke der Humusierung	0,5
Wenig versiegelt	Kies, Schotter, Rasengittersteine o.ä.	0,2

- (4) Für Zisternen mit Überlauf ab einem Volumen von 3 Kubikmeter wird vor Zuordnung in die zutreffende Grundstückskategorie folgender Flächenbonus (Flächenabzug bis maximal der bebauten und befestigten Fläche) gewährt:
- 5 Quadratmeter pro Kubikmeter Zisternenvolumen bei Nutzung für Gartenbewässerung und
 - 15 Quadratmeter pro Kubikmeter Zisternenvolumen bei Brauchwassernutzung.
- (5) Der Gebührenschuldner hat dem Markt Weisendorf auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Markt Weisendorf mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann der Markt Weisendorf die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,33 € pro m² pro Jahr.

§ 10b

Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 0,50 €. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11**Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Weisendorf die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Weisendorf für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. November 2005, geändert durch Satzungen vom 16. Dezember 2008, 15. Dezember 2009 und 21. September 2011, außer Kraft.

Weisendorf, 20. November 2012

-Siegel-

Alexander Tritthart
1. Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015
zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Weisendorf
(BGS/EWS)
vom 20. November 2012

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Weisendorf folgende 1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015 zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Weisendorf (BGS/EWS) vom 20. November 2012“:

§ 1
Änderung der Satzung

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr beträgt 2,12 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

(2) § 10a Abs. 7 erhält folgende Fassung: „Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,62 € pro m² pro Jahr.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Weisendorf, 15. Dezember 2015
MARKT WEISENDORF

Heinrich Süß
Erster Bürgermeister

2. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2018
zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Weisendorf
(BGS/EWS)
vom 20. November 2012

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Weisendorf folgende 2. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2018 zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Weisendorf (BGS/EWS) vom 20. November 2012“:

§ 1
Änderung der Satzung

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr beträgt 2,30 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

(2) § 10a Abs. 7 erhält folgende Fassung: „Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,40 € pro m² pro Jahr.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Weisendorf, 11. Dezember 2018
MARKT WEISENDORF

Heinrich Süß
Erster Bürgermeister